

Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz

Jahresbericht 2017 zu Händen der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI)

1. Einleitung

Der Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz erstreckt sich auf alle privaten, lokalen und sprachregionalen Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen und rätoromanischen Schweiz. Gemäss Art. 91 Abs. 3 lit. a und b des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG-SR 784.10) behandelt die Ombudsstelle Beanstandungen gegen ausgestrahlte redaktionelle Sendungen wegen Verletzung der Artikel 4 und 5 des Gesetzes oder des für die schweizerischen Programmveranstalter verbindlichen internationalen Rechts (etwa das Europäische Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen) sowie Beschwerden gegen die Verweigerung des Zugangs zum Programm schweizerischer Veranstalter. Gemäss Art. 91 Abs. 4 RTVG steht die Ombudsstelle unter der Aufsicht der Beschwerdeinstanz, mithin der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Gemäss Art. 19 des Geschäftsreglements UBI vom 16. März 2007 hat die Ombudsstelle der UBI jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Mit dem vorliegenden Bericht kommt die Ombudsstelle dieser Obliegenheit nach. Der Bericht vermittelt einen Überblick über die im Berichtsjahr eingegangenen Beanstandungen, insbesondere über die betroffenen Veranstalter und Sendungen, die konkreten Rügen, die Art der Erledigung, der Zeitaufwand und die Dauer der Verfahren. Ausserdem wird auch auf andere, ausserhalb des eigentlichen Zuständigkeitsbereichs vorgenommene Tätigkeiten der Ombudsstelle hingewiesen. Schliesslich wird die Öffentlichkeitsarbeit der Ombudsstelle erörtert.

Als Ombudspersonen tätig waren im Berichtsjahr Dr. Oliver Sidler und Toni Hess als sein Stellvertreter.

2. Statistische Angaben

2.1 Anzahl der Beanstandungen und Anfragen

Im Berichtsjahr gingen insgesamt 32 schriftliche Beanstandungen und Anfragen ein.

Die Ombudsstelle hatte auf 20 „allgemeine Anfragen“ einzugehen, die ganz eindeutig programmrechtlich nicht relevante Sachverhalte betrafen. Dabei ging es um die Länge von Werbespots, Unterbrechungen vom Programm durch Werbung, Einflussnahme auf Chefredaktion vor Ausstrahlung eines Beitrags, etc. Verschiedentlich wurden auch Persönlichkeitsverletzungen in Beiträgen gerügt und der Rückzug einer Einwilligung zu Filmaufnahmen verlangt. Auch wurden rechtliche Fragen gestellt und Bewerbungen zur Teilnahme in Sendungen und zur Mithilfe bei Sendungen eingereicht. Alle Anfragen wurden beantwortet. Soweit erforderlich wurden sie an die hierfür zuständigen und kompetenten Ansprechpartner weitergeleitet.

Von den verbleibenden zwölf Beanstandungen konnten elf im Berichtsjahr erledigt werden. Eine Beanstandung, die kurz vor Weihnachten einging, musste auf das nächste Jahr übertragen werden.

Die elf Beanstandungen wurden mit einem Schlussbericht abgeschlossen. Die entsprechenden Schlussberichte der Ombudsstelle werden (anonymisiert) wiederum in einem Anhang zu diesem Bericht auf unserer Webseite publiziert.

2.2 Motive der im Berichtsjahr materiell behandelten Beanstandungen

Bei den 11 materiell behandelten Beschwerden stand das Sachgerechtigkeitsgebot (8), der Jugendschutz (1), Schutz der Privatsphäre (1) und Diskriminierung (1) im Vordergrund.

2.3 Art der Erledigung

Die elf materiell zu behandelten Beanstandungen waren alle zumindest teilweise berechtigt.

2.4 Einteilung der materiell behandelten Beanstandungen nach Radio- und Fernsehveranstaltern

Radioveranstalter

Kanal K	1
Radio 24	1

Fernsehveranstalter

3+	1
Ringier/Axel Springer	1
Tele Top	1
TeleZüri	6

Eine Sendung, die hier TeleZüri zugerechnet wird, wurde auch auf den Sendern Tele M und Tele Bärn ausgestrahlt.

2.5 Weiterzug an die Unabhängige Beschwerdeinstanz UBI

Eine Beanstandung wurde an die Unabhängige Beschwerdeinstanz weiter gezogen. Die Ombudsstelle hat einmal mehr die vom Gesetzgeber angestrebte Filterfunktion erfüllt.

2.6 Behandlungsdauer

Die gesetzlich vorgesehene Behandlungsfrist von 40 Tagen wurde im Berichtsjahr stets eingehalten.

Durchschnittszahlen sind nur repräsentativ, wenn die mit Schlussbericht abgeschlossenen Fälle separat erfasst werden. Hier beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer 20,36 Tage. Im Vorjahr betrug die durchschnittliche Behandlungsdauer 26 Tage. Bei den ohne Schlussbericht beurteilten Fällen (Nichteintreten, Rückzüge) beträgt die durchschnittliche Behandlungsdauer rund einen bis zwei Tage.

2.7 Berechneter Zeitaufwand

Die Ombudsstelle hat gemäss Art. 95 Abs. 5 RTVG und Art. 77 RTVV dem Programmveranstalter Rechnung zu stellen. Der Stundenansatz beträgt CHF 230.--.

Im Berichtsjahr konnte bei den mit einem Schlussbericht abgeschlossenen Fällen ein Zeitaufwand von rund 29 Stunden (letztes Jahr waren es 16 Stunden) in Rechnung gestellt werden. Dies ergibt einen durchschnittlichen Zeitaufwand von rund 2,6 Stunden.

Der Zeitaufwand der Ombudsstelle für die gegenüber den Veranstaltern nicht abrechenbaren Leistungen betrug im Berichtsjahr 2017 10,22 Stunden (letztes Jahr 10,36 Stunden). Dieser Aufwand wird durch die UBI respektive durch das UVEK abgegolten.

2.8 Verfahren

Die Ombudsstelle wurde vorwiegend per E-Mail kontaktiert. Soweit es sich um Beanstandungen handelte, die materiell zu beurteilen waren, erhielten die Beanstander umgehend ein Schreiben zugestellt, worin der Eingang bestätigt wurde. Die Beanstandung wurde anschliessend dem Programmveranstalter zugestellt mit der Aufforderung Stellung zu nehmen und der Ombudsstelle eine DVD oder einen Downloadlink des gerügten Beitrags zuzustellen. Nach Eingang der Stellungnahme wurde die Sendung begutachtet, nötigenfalls ergänzende Stellungnahmen eingeholt, und alsdann der Schlussbericht erstellt.

Die Veranstalter hielten die ihnen gesetzten Fristen ein und kooperierten gut. Ihre Stellungnahmen waren umfassend. Auf die erhobenen Rügen wurde eingegangen.

Von den Beanstandern erhielten wir keine negativen Rückmeldungen.

Die materiell behandelten Beanstandungen wurden allesamt schriftlich erledigt und allfällige Empfehlungen auf diesem Wege abgegeben. Eine direkte Begegnung zwischen den Beteiligten im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. b. RTVG fand nicht statt. Fälle, die eindeutig nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ombudsstelle fielen, wurden dem jeweiligen Programmveranstalter übermittelt mit dem Ersuchen, sich dieser Sache anzunehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit und Kontakte

Die Webseite der Ombudsstelle wurde zu Beginn des Berichtsjahrs neu gestaltet und enthält unter dem Domainnamen ‚www.ombudsman-rtv-priv.ch‘ sämtliche Schlussberichte der Ombudsstellen der privaten Radio- und Fernsehveranstalter der deutschen, rätoromanischen, französischen und italienischen Schweiz, die im 2017 veröffentlicht wurden.

Kontakte erfolgten mit der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI). Auch dieses Jahr fand ein Zusammentreffen der Mitglieder der Ombudsstellen mit den VertreterInnen der UBI statt.

**Ombudsstelle der privaten Radio- und
Fernsehveranstalter der deutschen und
rätoromanischen Schweiz**

Dr. Oliver Sidler, Ombudsmann

Zug, im Januar 2017